BB/023
– gültige Fassung
i. v. Ä.

Satzung

der Gemeinde Bernbeuren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ vom 06.11.2003

Auf Grund der §§ 9,10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“

Der Bebauungsplan „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ der Gemeinde Bernbeuren vom 06.11.2003 wird wie folgt geändert:

1.) Das Baufenster auf der Flurnummer 3387 (Teil), Gmkg. Bernbeuren wird neu festgesetzt.

2.) Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Änderung durch den beiliegenden Planteil ersetzt

§ 2
In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Bernbeuren, den 22. November 2004
Gemeinde Bernbeuren

Schmid
Erster Bürgermeister

Bayern – Gemeinde Bernbeuren

I. S. 1 z. K.
II. zur Plansammlung
3.1.05

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluß am 28.10.2004

2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb 14 Tagen gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)

3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange bis innerhalb 14 Tagen (§ 13 Nr. 3 BauGB)

4. Satzungsbeschluß am 18. November 2004 (§ 10 BauGB)

Bernbeuren, den 22. November 2004

Schmid
Erster Bürgermeister

Gemeinde Bernbeuren - Bayern -

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 22.11.2004 bis 27.12.2004 (§ 10 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 22. November 2004

Bernbeuren, den 22. November 2004

Schmid
Erster Bürgermeister

Gemeinde Bernbeuren - Bayern -

Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Bernbeuren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ vom 06.11.2003

Auf Grund der §§ 9,10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“

Der Bebauungsplan „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ der Gemeinde Bernbeuren vom 06.11.2003 wird wie folgt geändert:

1.) Das Baufenster auf der Flurnummer 3387 (Teil), Gmkg. Bernbeuren wird neu festgesetzt.

2.) Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Änderung durch den beiliegenden Planteil ersetzt

§ 2
In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Bernbeuren, den 22. November 2004
Gemeinde Bernbeuren

Schmid
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 22.11.2004
Abgenommen am: 27.12.2004

Änderung des Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ der Gemeinde Bernbeuren vom 06.11.2003

Begründung

1.) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Gemeinderat Bernbeuren hat in seiner Sitzung am 28.10.2004 beschlossen, den Bebauungsplan„Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ gem. § 13 BauGB zu ändern

2.) Lage des Geltungsbereiches

Die Änderung betrifft den qualifizierten Bebauungsplan „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ Fl.Nr. 3387 (Teil), Gmkg. Bernbeuren.

3.) Geplante Änderung

Auf der Flurnummer 3387 (Teil), Gmkg. Bernbeuren wird ein Baufenster festgesetzt zur temporären Aufstellung von Sanitäranlagen im Bezug auf die Schaffung von Freizeitgestaltungsmöglichkeiten für Schüler und Jugendliche – Städtebauliche und ortsplanerische Bedenken stehen nicht entgegen.

4.) Ver- und Entsorgung

Durch die Bebauungsplanänderung ist keine Änderung der Erschließungseinrichtungen im Bezug auf Ver- und Entsorgung erforderlich.

Bernbeuren, den 22. November 2004
Gemeinde Bernbeuren

Schmid
Erster Bürgermeister

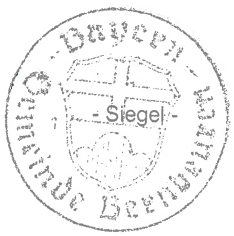

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung
— eines Bebauungsplanes — [1])
— der Änderung eines Bebauungsplanes — [1]) gem. § 13 BauGB

Der ~~Stadtx xMarktx~~ – Gemeinderat Bernbeuren

hat am 18. November 2004 für das Gebiet.

"Freizeit/Erholung Seemühle-Stenz"

einen Bebauungsplan – die Änderung des Bebauungsplanes [1]) – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan – Diese~~ Änderung des Bebauungsplanes – [1]) ist von der Regierung von/der [1]) .....

vom Landratsamt ..... mit Schreiben vom ..... Nr. .....

genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt [1])

ist von der Regierung von/der [1]) .....

vom Landratsamt ..... mit Schreiben vom ..... Nr. .....

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als ~~rechtsaufsichtlich unbedenklich~~ [1]).

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – [1]) Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren

.....

Zimmer Nr. 3 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § ~~42~~ 10 Abs 3 des Baugesetzbuches tritt – der Bebauungsplan – die Änderung des Bebauungsplanes – [1]) mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

~~Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.~~

Bernbeuren, den 22.11.2004
Ort, Tag

Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren
Dienststelle

(Siegel)

Unterschrift

Waibl, Geschäftsstellenleiter
Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am [2]) 22.11.2004 ~~xx~~

Abgenommen am 27.12.2004 ~~xx~~

Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

[1]) Nichtzutreffendes streichen!

Boorberg-Vordruck 70.610/671.2 – Bekanntmachung eines genehmigten bzw. angezeigten Bebauungsplanes bzw. der genehmigten Änderung
Richard Boorberg Verlag, Nachdruck verboten. (21187)

Satzung

der Gemeinde Bernbeuren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ vom 06.11.2003

Auf Grund der §§ 9,10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“

Der Bebauungsplan „Freizeit-Erholung Seemühle/Stenz“ der Gemeinde Bernbeuren vom 06.11.2003 wird wie folgt geändert:

1.) Das Baufenster auf der Flurnummer 3387 (Teil), Gmkg. Bernbeuren wird neu festgesetzt.

2.) Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Änderung durch den beiliegenden Planteil ersetzt

§ 2
In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Bernbeuren, den 22. November 2004
Gemeinde Bernbeuren

Schmid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:
Die Satzung wurde am 22.11.2004 in der Kanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren, niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 22.11.2004 angeheftet und am 27.12.2004 wieder abgenommen.

Bernbeuren, den 22.11.2004
Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren

Waibl, Geschäftsstellenleiter